

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300282/12 - Li

Linz, am 18. November 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bäder-
hygienegesetz 1976 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 62.196/5-VI/13b/87 vom 23.9.1987

An das

Bundeskanzleramt
Sektion VI (Volksgesundheit)

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Schrift	GESETZENTWURF
Zl.	81 GE 9 87
Datum:	24. NOV. 1987
Verteilt	30. NOV. 1987 M. L.

St. Klavar

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 23. September 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Bei allem Verständnis für die Einsparungswünsche des Bundes zum Zweck der finanziellen Entlastung des Bundesbudgets muß festgehalten werden, daß mit der vorgesehenen Gesetzesänderung vor allem eine finanzielle Belastung jener Gemeinden verbunden wäre, welche Bewilligungsinhaber für Bäder und Sauna-Anlagen sind. Es würde daher im wesentlichen nur eine Umschichtung der Kosten von einer Gebietskörperschaft zu einer anderen eintreten. Darüber hinaus wird bemerkt, daß - wie zahlreiche Anträge auf Gewährung von beträchtlichen Förderungsmitteln für Bädersanierungsmaßnahmen beweisen - den Gemeinden aus dem Bäderhygienegesetz 1976 ohnehin bereits erhebliche Kosten erwachsen, so daß nach h. Ansicht eine Änderung dieses Gesetzes mit dem Ziel einer Reduzierung der aus der geltenden Gesetzeslage resultierenden hohen Sanierungskosten angebracht erscheint.

- 2 -

Zumindest sollte die sachliche Notwendigkeit der periodisch wiederkehrenden Überprüfungen als Maßnahme zur Verwaltungsentlastung ernstlich geprüft werden, bevor daran gedacht wird, in einem Materiengesetz abweichend von den Bestimmungen des AVG 1950 Verfahrenskostenersätze zu verankern.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: